

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

18. Stück vom Jahre 1899.

№ XXVII. Verordnung

über die Führung des Handelsregisters

vom 16. November 1899.

Auf Grund des Artikels 28 des Ausführungsgesetzes vom 11. Juli 1899 zum Reichsgesetze über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Ges.-Samml. 1899 S. 94), verordnen wir, was folgt:

§ 1.

Die Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister, sowie die zur Aufbewahrung bei dem Gerichte bestimmten Zeichnungen sind, wenn sie persönlich bei Gericht bewickelt werden, in der Regel von dem Gerichtsschreiber des Registergerichts zu Protokoll zu nehmen. Der Richter hat sich der Aufnahme zu unterzeichnen, wenn bei dem Gerichtsschreiber die zur Beurtheilung der Verhältnisse erforderliche Rechtskenntniß nicht zu erwarten ist.

§ 2.

Die Verfügung auf die Anmeldungen zur Eintragung und auf alle das Register betreffenden Gesuche und Anträge liegt dem Richter ob. Er hat insbesondere die Eintragungen in das Register und die erforderlichen Bekanntmachungen zu verfassen, sowie die im § 9 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs und im § 33 der Grundbuchordnung erwähnten Bescheinigungen und Zeugnisse auszustellen. Die Ausfertigungen der Bescheinigungen und Zeugnisse sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.